



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2017-01-31

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6257/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	13.02.2017
Stadtverordnetenversammlung	28.02.2017

Titel:

Änderung Ergänzende Bestimmungen Wasserversorgung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zu der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[nein]	€	
-auszahlungen	[nein]	€	
Auswirkung Folgejahre:	[nein]	€	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz –beschlossen im Februar 2016 im Bundestag und rechtskräftig ab April 2016- ist die nationale Umsetzung der europäischen ADR-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Von diesem Gesetz betroffen sind unter anderem auch Wasserversorgungsunternehmen, die ihre Kunden auf vertraglicher Basis (privatrechtliche Ausgestaltung der Wasserversorgung) mit Trinkwasser versorgen. Im Gegensatz zur Energieversorgung verpflichtet das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz die Wasserversorger jedoch nicht dazu bei Streitigkeiten mit Verbrauchern vor eine Schlichtungsstelle zu ziehen, jedoch aber dazu, sich zu entscheiden, ob sie freiwillig den Weg zur Schlichtungsstelle wählen. Diese Entscheidung muss gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden.

Die NUWAB sowie die Verwaltung sind der Auffassung, dass aufgrund der städtischen Zuständigkeit für die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe Urstromtal für die Wasserkunden anders als bei rein privaten Unternehmen bereits jetzt ein umfassender Rechtsschutz besteht, so dass der Weg über eine Schlichtungsstelle nicht erforderlich erscheint. Bei dieser Abwägungsentscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass sowohl aus den AVB WasserV als auch aus den erlassenden ergänzenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten für die Wasserkunden hinreichend definiert sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die festgelegten Preise analog den Grundsätzen des KAG's ermittelt werden, demzufolge die gleichen Kalkulationskriterien wie bei einer rein öffentlich rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses zugrunde liegen und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Prüfung von Einsprüchen gegen das festgesetzte Trinkwasserentgelt erfolgt grundsätzlich nach Vorprüfung durch die NUWAB abschließend durch die Stadt.

Daher wurde unter Punkt 23 der als Anlage beigefügten Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) folgende Textpassage aufgenommen:

„Die Stadt Luckenwalde und die NUWAB GmbH nehmen an keinem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.“

Nach Recherche der NUWAB mit elf Wasserversorgern des Landes Brandenburg, die die Trinkwasserversorgung ebenfalls privatrechtlich ausgestaltet haben, werden neun eine freiwillige Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren nicht durchführen, auf einen trifft es nicht zu (hat nicht mehr als 10 Beschäftigte) und ein Verband hat noch keine Entscheidung getroffen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit der Punkt 17 (1) wurde wie folgt neu gefasst:

bisherige Fassung	Neufassung
17. Ablesung und Abrechnung (zu § 24,25 AVB Wasser V)	17. Ablesung und Abrechnung (zu § 24,25 AVB Wasser V)
(1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen. Die NUWAB erhebt 2 monatliche Abschläge.	(1) Die Zählerablesung erfolgt grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen. Bis zur Jahresverbrauchsabrechnung, die zum Stichtag 31.12 des ablaufenden Kalenderjahres erfolgt, werden Vorauszahlungen auf das Trinkwasserentgelt im zweimonatigen Rhythmus jeweils am 15.04, 15.06, 15.08, 15.10, 15.12 fällig.

Anlagen:

- Anlage 1 - Ergänzende Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)